

Satzung

des Vereins der Freunde der Oberschule Templin

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Der Verein führt ab Schuljahr 2007/08 den Namen: „Förderverein der Oberschule Templin“. Der Verein hat seinen Sitz in Templin und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke noch politische oder religiöse Ziele.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung an der Oberschule Templin. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solche kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Oberschule förderungswürdig sind.

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft; Einkünfte

§ 4

Dem Verein können als Mitglieder angehören

- Einzelpersonen insbesondere

Eltern, deren Kinder Schüler der Oberschule Templin sind,

Mitglieder des Lehrerkollegiums der Oberschule Templin
ehemalige Angehörige der Oberschule Templin
alle sonstigen Freunde und Förderer der Oberschule Templin

- Firmen,
- Organisationen und
- Körperschaften.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

- automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes des betreffenden Mitglieds aus der Oberschule Templin, sofern das Mitglied nicht erklärt, dem Verein weiterhin angehören zu wollen,
- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- c) Spenden
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf einem auf den Namen des Vereins eingerichteten Bankkonto eingezahlt.

Zeichnungsberechtigt für dieses Bankkonto sind zwei Vorstandmitglieder.

III. Organe des Vereins

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 8

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt 3 Jahre.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl von 1 Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weiter geführt.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 12

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer beurkundet.

IV. Auflösung des Vereins

§ 13

Im Fall der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Oberschule Templin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden ist).

Angenommen: Templin, den 05.12.2007